BASS 20 – 22

Budgetierung von Fortbildungsmitteln des Landes und Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel durch die Schulen

RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 6. 5. 2004 – 424-3.02.04 Nr. 6627/03

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 27. 4. 2004 (ABl. NRW. 5/04 S. 170)

Zur Finanzierung der Fortbildungsaktivitäten erhalten die Schulen und Studienseminare ein Fortbildungsbudget. Dies gilt für Schulen unter der Voraussetzung, dass der betreffende Schulträger der Budgetierung zustimmt. Aus dem Fortbildungsbudget sind Reise- und Materialkosten zu begleichen, die bei schulinternen Fortbildungen mit Moderatorinnen und Moderatoren der staatlichen Lehrerfortbildung entstehen. Aus diesem Budget sind auch Honorarkosten für externe Referentinnen und Referenten sowie die durch Teilnahme an schulexternen Fortbildungen entstehenden Kosten zu zahlen. Näheres wird im Folgenden geregelt:

1. Höhe des Fortbildungsbudgets

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden den Schulen und Seminaren auf Bezirksebene jährlich Fortbildungsbudgets wie folgt bereitgestellt:

– Schulen und Seminare mit wenigen Lehrkräften erhalten einen Sockelbetrag.
– Die Restmittel werden den übrigen Schulen und Seminaren auf der Grundlage der Zahl der Lehrkräfte/Fachleiterinnen/Fachleiter zur Verfügung gestellt.

2. Bereitstellung der Haushaltsmittel

2.1 Öffentliche Schulen in kommunaler Trägerschaft

Die Zuweisung der Haushaltsmittel erfolgt durch die Bezirksregierungen an die Schulträger, die diese Mittel ihren Schulen zur eigenständigen Bewirtschaftung in Form eines gesonderten Fortbildungsbudgets zur Verfügung stellen.

Mit der Zuweisung der Gesamtmittel teilen die Bezirksregierungen den Schulträgern die Höhe des Fortbildungsbudgets für die einzelne Schule mit. Die Fortbildungsmittel sind vom Schulträger in seinem Haushalt im Unterabschnitt 295 „Sonstige schulische Aufgaben“ bei der Untergruppe 161 „Erstattungen vom Land“ zu vereinnahmen und bei der Untergruppe 632 „Aus- und Fortbildung für staatliche Lehrkräfte“ zu verausgaben.

2.2 Ersatzschulen

Die Budgets für die genehmigten Ersatzschulen werden über den Ersatzschulhaushalt bereitgestellt.

2.3 Studienseminare

Die Bezirksregierungen teilen den Studienseminaren die Höhe der bereitstehenden Mittel mit (virtuelle Konten). Die Kosten für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der Studienseminare werden von den Bezirksregierungen angewiesen.

Die Fortbildungsbudgets stehen zweckgebunden für die Durchführung der im Rahmen des Schul- bzw. Seminarprogramms beschlossenen Fortbildungsplanung zur Verfügung.

3. Verwendung des Fortbildungsbudgets

Die bereitgestellten Mittel können sowohl für schul- und seminarinterne Fortbildungsmaßnahmen, die sich an das ganze Kollegium oder Teile des Kollegiums richten, als auch für schulexterne Fortbildungen einzelner Lehrerinnen und Lehrer bzw. Fachleiterinnen und Fachleiter verausgabt werden, soweit sie der Fortbildungsplanung entsprechen. Die für Fortbildung zugewiesenen Mittel sind nicht deckungsfähig mit anderen Schulbudgets.

Die Mittel stehen für folgende Ausgabepositionen zur Verfügung:

3.1 Schulinterne Maßnahmen für Kollegien bzw. Teilkollegien

a) Fortbildung durch Weitere Träger
   – Referentenhonorare einschließlich Fahrkosten
   – Fortbildungsmaterialien
   – sonstige Materialkosten
b) Fortbildung durch staatliche Moderatorinnen und Moderatoren
   – Reisekosten
   – persönlich ausgelegte Materialkosten

3.2 Schulexterne Maßnahmen für einzelne Lehrerinnen/Lehrer oder Fachleiterinnen/Fachleiter

a) Fortbildung durch Weitere Träger
   – Teilnahmegebühren
   – Reisekosten
   – Kosten für Fortbildungsmaterial
b) Fortbildung durch staatliche Anbieter

Bei fachlichem Fortbildungsbedarf mit einzelschulisch geringer Teilnehmerzahl kann von den Schulen gegenüber ihren Schulämtern/Bezirksregierungen beantragt werden, entsprechenden Bedarf anderer Schulen zu ermitteln und ggfs. dazu Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren.

c) Aus den Fortbildungsbudgets dürfen nicht finanziert werden:
   – Kosten für Investitionen in Gebäude und Ausstattung
   – Anschaffung von Geräten
   – Fortbildungen im Ausland (Ausnahme: mit Genehmigung der Bezirksregierung)

4. Nachweis der Fortbildungsmaßnahmen

Die Schulen und Seminare führen eine Übersicht über die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen mit folgenden Angaben:

– Thema der Fortbildung
– Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
– Höhe der Ausgaben.

5.

Ein finanzieller oder personeller Beitrag der Schulträger ist im Rahmen der Fortbildungsbudgetierung nicht vorgesehen. Für die Ersatzschulen erfolgt der Verwendungsnachweis (abweichend von Nr. 4) im Rahmen der Vorlage der EFG-Jahresrechnung.

6.

Die Ersatzschulen werden gebeten, entsprechend den Regelungen für die staatlichen Schulen zu verfahren.

7.

Zur Erprobung der Regelungen wird dieser Erlass zunächst bis zum 31. 12. 2005 befristet. Erfahrungen dieser Verfahrensregelungen werden nach dem Schuljahr 2004/05 ausgewertet.*)

*) *Der Erlass erscheint demnächst im Amtsblatt 7/04.*

© Ritterbach Verlag GmbH